



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der
SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung
vom 01.08.2022

Berlin, 04.08.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Referentenentwurf sollen Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen hausärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie hausärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte, die außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind, die Möglichkeit zur Bevorratung und Abgabe der vom Bund beschafften zugelassenen antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen an Patientinnen und Patienten erhalten. Zudem werden auch vollstationären Pflegeeinrichtungen eine Bevorratung sowie eine Abgabe an die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung ermöglicht.

Die Bundesärztekammer unterstützt die mit dem Entwurf verbundene Intention einer direkten Bevorratung und Abgabe antiviraler Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Patienten. Es hat sich schon in den vorhergehenden Pandemiewellen gezeigt, dass gerade durch eine schnelle und suffiziente Behandlung im Rahmen der ambulanten ärztlichen Versorgung eine entscheidende Entlastung des Gesundheitswesens ermöglicht wird. Zudem konnte und wird auf diesem Weg eine Vielzahl von ansonsten resultierenden stationären und zum Teil intensivmedizinischen Behandlungen vermieden. Daher ist die mit diesem Entwurf verbundene Einführung eines Dispensierrechtes für zugelassene antivirale Arzneimittel auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der bisherigen Pandemiebewältigung ein wichtiger Schritt.

Aus Sicht der Bundesärztekammer sollte allerdings das in diesem Zusammenhang geplante Recht zur Bevorratung und Abgabe der vom Bund beschafften zugelassenen antiviralen Arzneimittel von Beginn an auf alle Fachärztinnen und Fachärzte, die COVID-19-Patienten behandeln, erweitert werden. Da eine Einnahme dieser Arzneimittel so schnell wie möglich nach Auftreten der ersten Symptome erfolgen sollte, würde eine Rückverweisung an die hausärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte zu einer vermeidbaren Verzögerung der Behandlung führen. Gerade bei der Anwendung antiviraler Medikamente sind vielfach weitere Erkrankungen und Einschränkungen insbesondere chronisch kranker Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Viele der Patientinnen und Patienten befinden sich zudem neben der hausärztlichen auch in einer kontinuierlichen, dauerhaften fachärztlichen Behandlung.

Die Befristung der Vergütung im Sinne des neu geplanten § 4b Abs. 1a S. 3 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung auf den 30. September 2022 erscheint vor dem Hintergrund der Fristen in der Monoklonale-Antikörper-Verordnung sowie der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung als nicht sachgerecht. Hier ist eine angemessene Ausweitung der Befristung angezeigt.